

BStGer BB.2020.207 vom 21. August 2020

Bundesstrafgericht, 2020-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2020.207

FR: TPF BB.2020.207 du 21 août 2020

IT: TPF BB.2020.207 del 21 agosto 2020

Regeste

Verfahrenshandlung der Polizei (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO).

Erwägungen

E. 26

Mai 2020, mit welchem die Strafanzeige des Beschwerdeführers nicht anhand genommen worden ist, weil sich der Beschwerdegegner als nicht zuständig erachtete, ein zulässiges Beschwerdeobjekt im Sinne von Art. 393 Abs. 1 StPO darstellt;

- die zehntägige Beschwerdefrist mit der Zustellung des Entscheides an den Adressaten zu laufen beginnt (Art. 384 lit. b StPO);

- die Zustellung durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei erfolgt (Art. 85 Abs. 2 StPO);

- 4 -

- die Beweislast für die Zustellung des Entscheids und den Beginn des Fristenlaufs stets bei der vorinstanzlichen Strafbehörde liegt (Urteil des Bundesgerichts 6B_390/2013 vom 6. Februar 2014 E. 2.3.2);

- im Falle, da der genaue Beginn nicht feststeht, weil die Verfügung mit A- oder B-Post verschickt worden ist, im Zweifel angenommen werden muss, die Beschwerde sei rechtzeitig erhoben worden (Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2011.56 vom 4. Juli 2011 E. 1.2; GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 431);

- vorliegend das angefochtene Schreiben des Fedpol vom 26. Mai 2020 datiert und dieses – soweit ersichtlich – mittels keiner in Art. 85 Abs. 2 StPO vorgeschriebenen Versandarten zugestellt worden;

- mithin sowohl das Versand- wie auch das Zustelldatum unbekannt sind, weshalb zugunsten des Beschwerdeführers davon auszugehen ist, die Beschwerde sei rechtzeitig erhoben worden, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist;

- eine Erklärung einer Person gegenüber einer Behörde nur dann als Strafanzeige zu betrachten (und entsprechend zu behandeln) ist, wenn sie auf eine konkrete angeblich strafbare Handlung Bezug nimmt;

- die Strafanzeige somit eine Erklärung ist, aus der sich ergibt, wer welchen Sachverhalt aufgrund welcher Informationen oder Erkenntnis den Strafbehörden im Hinblick auf die Anhandnahme von Ermittlungen zur Kenntnis gibt (LANDSHUT/BOSSHARD, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 2 zu Art. 301 StPO);

- aus dem Legalitätsprinzip (Art. 7 StPO) und Art. 302 Abs. 1 StPO folgt, dass grundsätzlich jede Strafanzeige an die Hand zu nehmen und zu erledigen bzw. bei fehlender eigener Zuständigkeit an die kompetente Behörde weiter- zuleiten ist;

- eine Pflicht zur förmlichen Behandlung jedoch dann nicht besteht, wenn die Anschuldigungen offensichtlich aus der Luft gegriffen sind, daher nie zur Er- öffnung einer Untersuchung führen können und keine formalisierten Ermitt- lungshandlungen durchgeführt worden sind (LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., N. 5 zu Art. 301 StPO; RIEDO/BONER, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 11 zu Art. 301 StPO);

- 5 -

- unklare oder unvollständige Anzeigen dem Anzeigester unter Fristan- setzung zur Klärung und Ergänzung zurückgegeben werden können (vgl. Art. 110 Abs. 4 StPO);

- aus der vorliegenden Strafanzeige des Beschwerdeführers vom 14. April 2020 weder der Sachverhalt noch irgendein konkretes strafbares Verhalten gegen die in der Anzeige genannten Personen oder gegen Unbekannt er- kennbar sind; es sich vielmehr um pauschale Anschuldigungen gegen ver- schiedene Medien wie Radio und Fernsehen sowie gegen vereinzelt Be- hördenmitglieder des Bundes handelt ohne Hinweis auf einen spezifischen Sachverhalt;

- der Beschwerdeführer auch im Rahmen seiner Beschwerde nichts Klären- des zu dem von ihm angezeigten Sachverhalt ausgeführt hat;

- unter den gegebenen Umständen es nicht zu beanstanden ist, wenn der Be- schwerdegegner die Anzeige nicht weiter behandelt hat, ohne dem Be- schwerdeführer vorgängig die Gelegenheit zur Nachbesserung der Strafan- zeige einzuräumen;

- die Beschwerde damit abzuweisen ist;

- bei diesem Verfahrensausgang die Gerichtskosten dem unterliegenden Be- schwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr auf das gesetzliche Minimum von Fr. 200.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 63 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.